

## Satzung

### **zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 erhält folgende neue Fassung:

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren.
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von:  
  
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder  
  
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder  
  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder  
  
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
  
für Kinder im Alter ab 3 Jahren.
3. Halbtages-Kindergärten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren (ohne Nachmittagsbesuch).
4. Altersgemischte Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren.

5. Kindergruppen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder im Alter bis 3 Jahre. Darüber hinaus werden Betreuungszeiten von:

Montag bis Freitag von bis zu max. 5 Stunden

Montag bis Freitag von bis zu max. 6 Stunden

Montag bis Donnerstag von bis zu max. 9 Stunden und Freitag von bis zu max. 6 Stunden

angeboten.

6. ersatzlos gestrichen

## § 2

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

### **a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):**

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	<b>ab 01.09.2013</b>	<b>ab 01.09.2014</b>
1. Kind	85,00 Euro	88,00 Euro
2. Kind	45,00 Euro	48,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

### **b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):**

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	<b>ab 01.09.2013</b>	<b>ab 01.09.2014</b>
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	12,00 Euro	12,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	12,00 Euro	12,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	12,00 Euro	12,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	24,00 Euro	24,00 Euro

**0 c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):**

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2013	ab 01.09.2014
1. Kind	85,00 Euro	88,00 Euro
2. Kind	45,00 Euro	48,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

**d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):**

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2013	ab 01.09.2014
1. Kind	143,00 Euro	151,00 Euro
2. Kind	103,00 Euro	111,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

**e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):**

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

	ab 01.09.2013	ab 01.09.2014
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	143,00 Euro	151,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	101,00 Euro	109,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	158,00 Euro	167,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	115,00 Euro	125,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	172,00 Euro	183,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	129,00 Euro	140,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	201,00 Euro	214,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	157,00 Euro	170,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

**f) Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6):**

ersatzlos gestrichen

**§ 2**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2013 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 25. Juni 2013

Moll  
Bürgermeister



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 25. Juni 2013

Moll  
Bürgermeister

### Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 28. Juni 2013 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg, - Kommunalamt -, am 04. Juli 2013 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 04. Juli 2013